

- b) vor einer Prüfungskommission, die sich aus Vertretern der TÜ und des EVB zusammensetzt, nachweisen, daß er zur Durchführung der Arbeiten in technischer, arbeits- und brandschutztechnischer Hinsicht befähigt ist,
 - c) den Befähigungsnachweis für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz besitzen.
- (4) Bei begrenzten Berechtigungen für Funksendestellen der Deutschen Post wird der auf Grund seiner Ausbildung und Befähigung eingesetzte Funkingenieur (Betriebsstellenleiter, Schichtleiter) als verantwortlicher Fachmann anerkannt.
- (5) Die Bestimmung des Abs. 4 gilt entsprechend für Ingenieure des Zugsicherungswesens der Deutschen Reichsbahn. Auf Verlangen der zuständigen TÜ haben sie ihre Befähigung vor einer Prüfungskommission nachzuweisen.

§ 10

- (1) Betriebe, die Arbeiten an Fernwärmanlagen ausführen, müssen die Anfertigung von wärmeischen Berechnungen einem Fachmann übertragen, der die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b erfüllt.
- (2) Betriebe, die Schweißarbeiten an Gas- und Fernwärmeversorgungsnetzen zwischen Erzeugungs- bzw. Gewinnungsanlage und den Hauptabsperreinrichtungen des EVB an der Abnehmeranlage und Schweißarbeiten an Starkstromanlagen durchführen, müssen hierfür zugelassen sein.* Im übrigen dürfen Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen nur von Fachkräften mit entsprechender Befähigung** ausgeführt werden.

Technische Voraussetzungen

§ 11

Der berechtigte Hersteller muß den Besitz der einschlägigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, und zwar mindestens

- a) die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Standards und VDE-Bestimmungen, soweit letztere noch nicht durch Standards ersetzt sind,
- b) die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstrom-, Gas- und Fernwärmanlagen,
- c) die Energielieferungsbedingungen,
- d) die Deutsche Bauordnung.

§ 12

(1) Der berechtigte Hersteller muß eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt besitzen. Die Werkstatt muß mindestens folgende Spezialeinrichtungen enthalten:

- a) Meß- und Prüfeinrichtungen, die eine ausreichende Kontrolle auf Einhaltung der technischen Vorschriften beim Ausführen der Arbeiten an den Energieversorgungsanlagen ermöglichen,

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 27. Juli 1964 Über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBI. III s. 397).

** Gemäß TGL 2847 „Schweißprüfungen“. Für Schweißarbeiten an elektrischen Leitungen (NE-Metalle) ist die Befähigung als Kabelschweißer erforderlich.

- aa) für Starkstromanlagen — Isolationsprüfer (500 V-Prüfspannung), Spannungsmesser für Gleich- u. Wechselstrom bis 500 V, Strommesser für Gleich- u. Wechselstrom bis 100 A, Drehfeldanzeiger, Geräte zur Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen,

- bb) für Gasanlagen — Druckpumpen 3 at Betriebsdruck, Wassermanometer bis 500 mm WS

- cc) für Fernwärmanlagen — Prüfmanometer und Druckpumpe bis 40 at,

- b) den technischen Anforderungen und Vorschriften sowie den Arbeitsschutzanordnungen entsprechende Schweißeinrichtungen für Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen,

(2) Betriebe mit einer zusätzlichen Berechtigung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b müssen für Arbeiten an Umspann- und Schaltanlagen ein Erdungsmeßgerät und für Dichtheitsprüfungen an Gasnetzen und -anlagen mit Betriebsdrücken über 500 mm WS Differenzdruckmanometer besitzen. Zur Prüfung der Anlagenisolation in Leuchtröhrenanlagen muß ein Prüftransformator zur Verfügung stehen. Im übrigen kann der EVB Betrieben mit einer zusätzlichen Berechtigung entsprechend Art und Umfang der Arbeiten den Besitz weiterer Meß- und Prüfeinrichtungen vorschreiben.

§ 13

Abweichungen von den persönlichen und technischen Voraussetzungen

Der EVB kann bei begrenzten Berechtigungen, im Falle des § 6 Abs. 1 in Abstimmung mit der zuständigen Inspektion der TÜ, Abweichungen von den Bedingungen der §§ 9 Abs. 3, 11 und 12 zulassen, sofern die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

§ 14

Pflichten und Rechte der Hersteller bei der Ausführung der Arbeiten

- (1) Jeder berechtigte Hersteller ist verpflichtet,
 - a) alle Arbeiten unter Beachtung der im § 11 genannten Vorschriften auszuführen oder ausführen zu lassen,
 - b) die Ausführung der Arbeiten entweder selbst zu überwachen oder die Überwachung der Arbeiten durch einen Fachmann zu gewährleisten,
 - c) die Anlageprüfungen vorzunehmen, die nach den im § 11 genannten Bestimmungen erforderlich sind,
 - d) bei Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen die nach den Technischen Anschlußbedingungen vorgeschriebenen Meldungen an den EVB abzugeben.